

TE OGH 2016/10/25 5Ob171/16g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Hradil als Vorsitzenden sowie den Hofrat Dr. Höllwerth, die Hofrätin Dr. Grohmann und die Hofräte Mag. Wurzer und Mag. Painsi als weitere Richter in der Grundbuchsache des Antragstellers W*****, vertreten durch MMag. Dr. Manfred Schnetzer, Rechtsanwalt in Dornbirn, wegen Grundbucheintragungen in EZ ***** KG *****, über den außerordentlichen Revisionsrekurs des Antragstellers gegen den Beschluss des Landesgerichts Feldkirch als Rekursgericht vom 17. August 2016, AZ 1 R 215/16z, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 126 Abs 2 GBG iVm § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen. Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 126, Absatz 2, GBG in Verbindung mit Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Der Antragsteller ist Alleineigentümer einer Liegenschaft, auf der ein Belastungs- und Veräußerungsverbot gemäß § 364c ABGB für seine Ehegattin einverleibt ist. Der Antragsteller ist Alleineigentümer einer Liegenschaft, auf der ein Belastungs- und Veräußerungsverbot gemäß Paragraph 364 c, ABGB für seine Ehegattin einverleibt ist.

Das Landesgericht Feldkirch ordnete in einer Strafsache gegen den Antragsteller nach § 115 Abs 1 Z 3 und Abs 4 StPO iVm § 109 Z 2 lit b StPO die Beschlagnahme durch das gerichtliche Verbot der Veräußerung, Belastung und Verpfändung der Liegenschaft an. Das Landesgericht Feldkirch ordnete in einer Strafsache gegen den Antragsteller nach Paragraph 115, Absatz eins, Ziffer 3 und Absatz 4, StPO in Verbindung mit Paragraph 109, Ziffer 2, Litera b, StPO die Beschlagnahme durch das gerichtliche Verbot der Veräußerung, Belastung und Verpfändung der Liegenschaft an.

Das Erstgericht ordnete den Vollzug dieser Eintragung an.

Das Rekursgericht gab dem Rekurs des Antragstellers nicht Folge und sprach aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstands 30.000 EUR übersteigt und der ordentliche Revisionsrekurs nicht zulässig sei.

Rechtliche Beurteilung

Der Antragsteller zeigt in seinem außerordentlichen Revisionsrekurs keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 126 Abs 2 GBG iVm § 62 Abs 1 AußStrG auf. Der Antragsteller zeigt in seinem außerordentlichen Revisionsrekurs keine erhebliche Rechtsfrage iSd Paragraph 126, Absatz 2, GBG in Verbindung mit Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG auf.

1. § 94 Abs 2 GBG ordnet an, dass sich das Grundbuchsgericht bei grundbücherlichen Eintragungen, die – wie hier –

nicht vom Grundbuchgericht, sondern von einem anderen Gericht bewilligt werden, darauf zu beschränken hat, über die Zulässigkeit der Eintragung mit Rücksicht auf den Grundbuchstand zu entscheiden. Alle Argumente, die gegen die Richtigkeit der (hier) bewilligenden grundbücherlichen Entscheidung sprechen, sind im Rekurs gegen die Bewilligung vorzubringen. Im Rekurs gegen die Vollzugsentscheidung sind sie nach der ausdrücklichen Anordnung des § 94 Abs 2 letzter Satz GBG unangebracht (RIS-Justiz RS0002519 [T3]; RS0001316; 5 Ob 119/14g). 1. Paragraph 94, Absatz 2, GBG ordnet an, dass sich das Grundbuchgericht bei grundbücherlichen Eintragungen, die – wie hier – nicht vom Grundbuchgericht, sondern von einem anderen Gericht bewilligt werden, darauf zu beschränken hat, über die Zulässigkeit der Eintragung mit Rücksicht auf den Grundbuchstand zu entscheiden. Alle Argumente, die gegen die Richtigkeit der (hier) bewilligenden grundbücherlichen Entscheidung sprechen, sind im Rekurs gegen die Bewilligung vorzubringen. Im Rekurs gegen die Vollzugsentscheidung sind sie nach der ausdrücklichen Anordnung des Paragraph 94, Absatz 2, letzter Satz GBG unangebracht (RIS-Justiz RS0002519 [T3]; RS0001316; 5 Ob 119/14g).

2. Das im vorliegenden Fall nach § 364c ABGB unter Nachweis der Angehörigeneigenschaft verbücherte Belastungs- und Veräußerungsverbot bewirkte grundsätzlich eine allgemeine Grundbuchsperrung für sämtliche rechtsgeschäftlich oder zwangsweise begehrten, vom Verbot erfassten Eintragungen (RIS-Justiz RS0002595 [T16]). Als Belastungsverbot verbietet es nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs die (auch) zwangsweise Einverleibung von Pfandrechten (RIS-Justiz RS0002595) oder die Vormerkung eines Zwangspfandrechts (RIS-Justiz RS0110893). Die Rechtsposition der Verbotsberechtigten wird jedoch durch die spätere Begründung einer zusätzlichen Eigentumsbeschränkung wie durch die Einverleibung eines weiteren Veräußerungs- und Belastungsverbots nach § 364c ABGB oder ein sicherungsweise erwirktes Veräußerungsverbot nicht beeinträchtigt (RIS-Justiz RS0010721 [T3, T4]; RS0010739 [T3]). 2. Das im vorliegenden Fall nach Paragraph 364 c, ABGB unter Nachweis der Angehörigeneigenschaft verbücherte Belastungs- und Veräußerungsverbot bewirkte grundsätzlich eine allgemeine Grundbuchsperrung für sämtliche rechtsgeschäftlich oder zwangsweise begehrten, vom Verbot erfassten Eintragungen (RIS-Justiz RS0002595 [T16]). Als Belastungsverbot verbietet es nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs die (auch) zwangsweise Einverleibung von Pfandrechten (RIS-Justiz RS0002595) oder die Vormerkung eines Zwangspfandrechts (RIS-Justiz RS0110893). Die Rechtsposition der Verbotsberechtigten wird jedoch durch die spätere Begründung einer zusätzlichen Eigentumsbeschränkung wie durch die Einverleibung eines weiteren Veräußerungs- und Belastungsverbots nach Paragraph 364 c, ABGB oder ein sicherungsweise erwirktes Veräußerungsverbot nicht beeinträchtigt (RIS-Justiz RS0010721 [T3, T4]; RS0010739 [T3]).

3. Der Revisionsrekurswerber hält die hier nach § 115 Abs 1 Z 3 iVm § 109 Z 2 lit b StPO angeordnete Beschlagnahme durch Erlassung eines gerichtlichen Veräußerungs- und Belastungsverbots einer zwangsweisen Pfandrechtsbegründung oder der Vormerkung eines Zwangspfandrechts gleich. Die Beschlagnahme sei nur zulässig, wenn die sichergestellte Liegenschaft voraussichtlich dazu dienen werde, eine gerichtliche Entscheidung auf Konfiskation (§ 19a StGB), auf Verfall (§ 20 StGB), auf erweiterten Verfall (§ 20b StGB), auf Einziehung (§ 26 StGB) oder einer anderen gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung zu sichern, deren Vollstreckung andernfalls gefährdet oder wesentlich erschwert würde. Sie beschränke daher nicht nur den Eigentümer, sondern belaste die Liegenschaft. 3. Der Revisionsrekurswerber hält die hier nach Paragraph 115, Absatz eins, Ziffer 3, in Verbindung mit Paragraph 109, Ziffer 2, Litera b, StPO angeordnete Beschlagnahme durch Erlassung eines gerichtlichen Veräußerungs- und Belastungsverbots einer zwangsweisen Pfandrechtsbegründung oder der Vormerkung eines Zwangspfandrechts gleich. Die Beschlagnahme sei nur zulässig, wenn die sichergestellte Liegenschaft voraussichtlich dazu dienen werde, eine gerichtliche Entscheidung auf Konfiskation (Paragraph 19 a, StGB), auf Verfall (Paragraph 20, StGB), auf erweiterten Verfall (Paragraph 20 b, StGB), auf Einziehung (Paragraph 26, StGB) oder einer anderen gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung zu sichern, deren Vollstreckung andernfalls gefährdet oder wesentlich erschwert würde. Sie beschränke daher nicht nur den Eigentümer, sondern belaste die Liegenschaft.

4. Die Beschlagnahme als solche, mag sie auch Vorstufe zu einer möglichen Verwertung der Liegenschaft als Folge von künftigen Anordnungen durch das Strafgericht sein, bewirkt per se noch keine Belastung der Liegenschaft. Sie hat vergleichbar mit der Einstweiligen Verfügung nach der EO, auf deren Bestimmungen § 115 Abs 4 StPO verweist, lediglich Sicherungscharakter, indem die Verfügungsmöglichkeit des Eigentümers einstweilig beschränkt wird. Sie ist nicht anders zu behandeln als ein anderes sicherungsweise erwirktes Belastungs- und Veräußerungsverbot, das nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung lediglich eine verdinglichte Eigentumsbeschränkung bewirkt (RIS-Justiz RS0010739 [T1]; 5 Ob 101/08a). 4. Die Beschlagnahme als solche, mag sie auch Vorstufe zu einer möglichen Verwertung

der Liegenschaft als Folge von künftigen Anordnungen durch das Strafgericht sein, bewirkt per se noch keine Belastung der Liegenschaft. Sie hat vergleichbar mit der Einstweiligen Verfügung nach der EO, auf deren Bestimmungen Paragraph 115, Absatz 4, StPO verweist, lediglich Sicherungscharakter, indem die Verfügungsmöglichkeit des Eigentümers einstweilig beschränkt wird. Sie ist nicht anders zu behandeln als ein anderes sicherungsweise erwirktes Belastungs- und Veräußerungsverbot, das nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung lediglich eine verdinglichte Eigentumsbeschränkung bewirkt (RIS-Justiz RS0010739 [T1]; 5 Ob 101/08a).

5. Die Frage, ob die Anordnung der Beschlagnahme nach den Bestimmungen der StPO zulässig war, ist ausschließlich in jenem Verfahren geltend zu machen, in dem die Beschlagnahme angeordnet wurde.

Textnummer

E116458

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:0050OB00171.16G.1025.000

Im RIS seit

16.12.2016

Zuletzt aktualisiert am

02.11.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at